

34. Unter welchen Voraussetzungen kann vom Deutschen Reich wegen Amtspflichtverletzung eines Steuerbeamten vor den ordentlichen Gerichten Schadenersatz gefordert werden und muß der Einwand, in Wirklichkeit werde in unzulässiger Weise ein Steuererstattungsanspruch verfolgt, vergeblich bleiben?

RG. § 13. WeimVerf. Art. 131. RGH. § 839. RMbgD. § 242.

III. Zivilsenat. Ur. v. 4. Februar 1938 i. S. Witwe S. (M.) w. Deutsches Reich (Bekl.). III 138/37.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der im Jahre 1935 verstorbene Ehemann der Klägerin betrieb in D. eine Fleischerei mit Wurstfabrik. Die Klägerin ist seine alleinige Erbin geworden. Im Mai 1932 fand bei ihrem Ehemann eine Betriebsprüfung durch die Steuerbehörde statt. Dabei wurde festgestellt, daß er für die Jahre 1927 bis 1930 den gewerblichen Gewinn zu niedrig angegeben hatte. Der Gewinn wurde daher geschätzt und durch Steuerbescheid des Finanzamts in D. vom 17. August 1932 eine Nachzahlung von 22000 RM. Einkommensteuer festgesetzt. Hiergegen legte der Ehemann der Klägerin Einspruch ein, den er im Schriftsatz vom 12. Oktober 1932 u. a. damit begründete, daß er im August 1931 auf Grund der Steueramnestieverordnung vom 23. August 1931 (RGBl. I S. 449) seine früheren Einkommensangaben berichtigt und Steueramnestie rechtzeitig in Anspruch genommen habe. Sein Einspruch gegen den Bescheid wurde jedoch zurückgewiesen, weil eine „Amnestieanzeige“ nicht eingegangen sei. Aus demselben Grunde blieben seine Berufung und seine Rechtsbeschwerde erfolglos, obwohl er an Eidesstatt versichert hatte, daß er eine Amnestieanzeige nach einem von ihm vorgelegten Entwurf eigenhändig geschrieben und an das Finanzamt abgesandt habe. Am 16. Januar 1936 wurde jedoch eine Amnestieanzeige von ihm, vom 30. August 1931, in den sein Grundstück Breslauer Platz 7 betreffenden Einheitswertakten III

vorgefunden. Das Schriftstück war mehrfach zusammengefaltet und mit einer leicht angerosteten Hefklammer zwischen dem etwa 9 cm breiten Hefrücken und dem hinteren Aktendeckel an diesem so versteckt angeheftet, daß es beim Öffnen des Aktenstückes nicht ohne Hebung des Aktenrückens zu sehen war. Es trägt keinen Eingangsstempel, ist stark abgenutzt, zerknittert und eingerissen und weist Heflöcher sowie einen eingeknickten Hefstrand auf. Die Auffindung wurde dem Bücherrevisor und Steuerfachverständigen L., der die Klägerin (mit ihrem Ehemanne) vertrat, am 21. April 1936 bekannt gegeben. Die Klägerin hat darauf in einer an den Reichsminister der Finanzen gerichteten Eingabe vom 19. Juni 1936 gebeten, ihr den auf den Steuerbescheid vom 17. August 1932 noch geschuldeten Betrag (5977,68 RM.) zu erlassen und die bereits gezahlten Beträge zu erstatten. Das ist jedoch durch den Bescheid des Präsidenten des Landesfinanzamts vom 6. August 1936 abgelehnt worden.

Alsdann hat die Klägerin den ordentlichen Rechtsweg beschritten. Sie behauptet, die Amnestieanzeige sei von ihrem Manne mit seiner Vermögenssteuererklärung vom 28. August 1931 innerhalb der Amnestiefrist dem Finanzamt eingereicht worden. Sie selbst habe die von ihrem Manne geschriebene Anzeige in den Briefkasten des Finanzamts in D. geworfen. Sie habe dies damals auch dem Steuerberater L. mitgeteilt. Die verspätete Ermittlung der Urkunde könne nur durch eine Amtspflichtverletzung der mit der Bearbeitung betrauten Beamten verursacht worden sein. Dafür spreche, daß das Schriftstück keinen Eingangsvermerk trage und in die unrichtigen Akten gelangt sei. Bei ordnungsmäßiger Behandlung würde ihrem Manne die Steueramnestie zugute gekommen sein. Gestützt auf Art. 131 WeimVerf. und § 839 BGB. fordert sie Schadenersatz. Den Schaden erblickt sie darin, daß ihr Ehemann und sie selbst auf die Nachveranlagung Zahlungen habe leisten müssen.

Der Beklagte hat Unzulässigkeit des Rechtswegs eingewandt und geltend gemacht, eine Amtspflichtverletzung im Sinne des § 839 BGB., Art. 131 WeimVerf. sei nicht schlüssig dargelegt.¹

Das Landgericht hat die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen. Im zweiten Rechtsgang hat die Klägerin noch ausgeführt: Es handle sich um einen echten Schadenersatzanspruch. Die Amtspflichtverletzung sei von dem freiwillig aus dem Leben geschiedenen Obersteuerinspektor B. begangen worden, der Darlehns-

Schuldner ihres Mannes gewesen sei. B. sei ihrem Manne feindlich gesinnt gewesen, weil dieser auf Rückzahlung des Darlehns bestanden habe. Er habe damals dem Steuerberater L. gegenüber geäußert: „Diesem verfluchten Lumpen und Halsabschneider werde ich schon etwas auswischen; er soll sein Lebtag an mich denken“. B. habe aus diesem Grunde absichtlich die Amnestieanzeige nicht mit dem vorgeschriebenen Eingangsvermerk versehen und sie zu den falschen Akten gebracht. Die Ansicht, daß B. die Amnestieanzeige absichtlich unterdrückt habe, sei auch von dem Oberregierungsrat K., dem früheren Leiter des Finanzamts in D., geteilt worden; denn dieser habe nach Auffindung der Amnestieanzeige geäußert: „Ich bin heilfroh, daß B. heute nicht mehr am Leben ist“.

Der Beklagte hat geltend gemacht: Auch wenn man mit der Möglichkeit rechnen wolle, daß der verstorbene Obersteuerinspektor B. die Amnestieanzeige absichtlich unterdrückt habe, werde für den Klagenanspruch der Rechtsweg nicht eröffnet. Nach § 222 Abs. 1 Nr. 3 und 4 RAbgD. habe der Präsident des Landesfinanzamts auf Grund des durch die nachträgliche Auffindung der Amnestieanzeige geschaffenen Sachverhalts die Rechtmäßigkeit des gegen den Ehemann der Klägerin ergangenen Steuerbescheides nachgeprüft, aber nach eingehender Untersuchung die Aufhebung des Steuerbescheides und die Erstattung oder Niederschlagung der nachverlangten Steuer abgelehnt. Die Veranlagung zu dieser Steuer beruhe daher jetzt nicht mehr auf den früheren, durch die Unkenntnis von dem Vorhandensein der Amnestieanzeige beeinflussten Entscheidungen, sondern auf demselben Sachverhalt, auf Grund dessen die Klägerin die Erstattung der gezahlten Steuer im Wege der Schadenersatzklage verlange. Sie verlange also eine nach § 242 RAbgD. unzulässige Nachprüfung der Entscheidung des Landesfinanzamtspräsidenten.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Auf ihre Revision ist das Berufungsurteil aufgehoben und der Rechtsweg für zulässig erklärt worden.

Gründe:

Das Berufungsgericht verkennet nicht, daß trotz der Bestimmung des § 242 RAbgD. gegen das Deutsche Reich nach Art. 131 WeimVerf., § 839 BGB. ein Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden

kann, wenn Steuerbeamte einem Steuerpflichtigen durch schuldhaftige Amtspflichtverletzung Schaden zugefügt haben. Unumgängliche Voraussetzung für die Verfolgung eines solchen Anspruchs ist freilich, daß der Kläger in genügend schlüssiger Weise durch bestimmte tatsächliche Angaben einen Sachverhalt darlegt, der ein schuldhaft pflichtwidriges und daher zum Schadenersatz verpflichtendes Verhalten eines beteiligten Beamten in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt klar erkennen läßt. Fehlt es daran, läuft also das Klagevorbringen darauf hinaus, daß eine Verwaltungser Entscheidung oder eine andere Maßnahme der Verwaltungsbehörde unabhängig von der schuldhaften Amtspflichtverletzung eines beteiligten Beamten als unrechtmäßig angefochten werden soll, dann steht der Rechtsweg nicht offen (vgl. RGZ. Bd. 146 S. 257ffg. mit Nachweisen). Dann liegt eben in Wahrheit keine Schadenersatzklage aus Amtspflichtverletzung vor, sondern der unzulässige Versuch, ohne schlüssige Behauptungen und Anhaltspunkte für eine Amtspflichtverletzung im Gewande der Amtshaftungsklage über einen Steuererstattungsanspruch durch die ordentlichen Gerichte entscheiden zu lassen, wofür der Rechtsweg unzulässig ist (RGZ. Bd. 140 S. 84ffg., Urteil des erkennenden Senats vom 13. April 1934 III 307/33 in SRR. 1934 Nr. 955). Die tatsächliche Klagebegründung muß also mindestens die Möglichkeit eines bürgerlich-rechtlichen, vor den ordentlichen Gerichten zu verfolgenden Anspruchs ergeben (RGZ. Bd. 150 S. 174 [176]).

Im vorliegenden Falle haben beide Vorderrichter die Zulässigkeit des Rechtswegs verneint. Das Landgericht meint, die Klägerin wolle eine dem ordentlichen Gericht versagte Nachprüfung der Entscheidung der Finanzbehörden herbeiführen. Bei den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtsstreitigkeiten würde das nachträgliche Auffinden einer Urkunde lediglich die Erhebung einer Restitutionsklage rechtfertigen können; falls diese versage, würde allenfalls ein Schadenersatzanspruch gegen den Prozeßgegner mit Erfolg geltend gemacht werden können, wenn er die Urkunde arglistig unterdrückt habe. Für einen solchen Sachverhalt sei jedoch von der Klägerin kein Beweis angetreten worden.

Das Oberlandesgericht geht bei seiner Entscheidung von ähnlichen Erwägungen aus. Es entnimmt den Steuerakten, daß der durch das Auffinden der Amnestieanzeige geänderte Sachverhalt bereits

Gegenstand der Nachprüfung durch den Präsidenten des Landesfinanzamts gewesen sei, diesen aber laut seines Bescheides vom 6. August 1936 nicht veranlaßt habe, die früheren Entscheidungen des Finanzamts und der Finanzgerichte zu ändern. Die Möglichkeit der Änderung habe trotz der formell rechtskräftigen Entscheidungen der Finanzgerichte nach § 222 Abs. 1 Nr. 4 AbgD. bestanden, da diese keiner materiellen Rechtskraftwirkung fähig seien. Unerheblich sei, ob der Klägerin gegen die neue Entscheidung des Landesfinanzamtspräsidenten Rechtsmittel zur Verfügung gestanden hätten. Um insofern den Rechtsweg auszuschließen, genüge, daß bei einer solchen Sachlage die Zuständigkeit einer Finanzbehörde in irgendeiner Form gegeben sei. Nun gehöre aber zu dem der ausschließlichen Entscheidung der Steuerbehörden unterliegenden steuerrechtlichen Tatbestand vor allem die Frage, ob die Amnestieanzeige rechtzeitig eingegangen sei. Diese Frage habe die Steuerbehörde auf Grund des neuen Sachverhalts verneint. Ein Anspruch aus Amtspflichtverletzung würde aber nur dann bejaht werden können, wenn die Gerichte auf Grund desselben Sachverhalts den rechtzeitigen Eingang der Anzeige feststellten. Die begehrte Feststellung der Amtspflichtverletzung als solcher, nämlich der Beseitigung der Urkunde durch einen Finanzbeamten, stehe damit in einem so engen Zusammenhang, daß eine Trennung unmöglich sei. Es fehle also an einem außerhalb des rein steuerrechtlichen Tatbestandes liegenden tatsächlichen Vorbringen, das einen Schadensersatzanspruch aus Amtspflichtverletzung rechtfertigen könnte.

Diese Ausführungen werden von der Revision mit Recht beanstandet; sie verkennen die Bedeutung des § 242 AbgD., des § 839 BGB. und des Art. 131 WeimVerf. und verletzen § 13 GVG.

Was das Landgericht für den bürgerlichen Rechtsstreit über die Möglichkeit der Restitutionsklage beim nachträglichen Auffinden einer Urkunde und die Möglichkeit eines Schadensersatzanspruchs gegen den Prozeßgegner ausführt, falls dieser eine Urkunde unterdrückt hat, paßt überhaupt nicht hierher. Denn das Steuerveranlagungs- und Steuerstreitverfahren läßt sich mit einem bürgerlichen Rechtsstreit, in dem sich mehrere Streittheile gleichberechtigt gegenüberstehen, nicht vergleichen; es folgt eigenen Regeln. Aber auch die Ausführungen des Oberlandesgerichts sind von Rechtsirrtum beeinflusst. Zuzugeben ist, daß der Präsident des Landes-

finanzamts auf den Antrag der Klägerin vom 19. Juni 1936 trotz des rechtskräftig zu Ungunsten des Erblassers der Klägerin erledigten Steuerstreitverfahrens einen Steuernachlaß hätte bewilligen können, wenn er die Überzeugung gewonnen hätte, daß die erst am 16. Januar 1936 in anderen Steuerakten, nämlich den Einheitswertakten III vorgefundene Amnestieanzeige des Erblassers der Klägerin vom 30. August 1931 den gesetzlichen Vorschriften entspreche und rechtzeitig eingegangen sei. Nach der Steueramnestieverordnung vom 23. August 1931 §§ 15 flg. mußten zur Erlangung der Steueramnestie, die in gewissem Umfange die Befreiung von Nachzahlungen nach sich zog, der Behörde die früher nicht angegebenen Steuerwerte innerhalb der vom 18. Juli bis 16. September 1931 laufenden Amnestiefrist angezeigt werden. Diese Frist ist durch die Verordnung des Reichspräsidenten über Aktientrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie vom 19. September 1931, Dritter Teil § 1 (RGBl. I S. 493, 503) bis zum 15. Oktober 1931 und sodann durch die Verordnung über Verlängerung der Steueramnestiefrist vom 17. Oktober 1931 (RGBl. I S. 581) § 1 bis zum Ablauf des 26. Oktober 1931 verlängert worden. Voraussetzung für die Befreiung von Nachzahlungen war also, daß bis zum 26. Oktober 1931 eine formgerechte Amnestieanzeige bei der Steuerbehörde eingegangen war. Der Erblasser der Klägerin hatte im Steuerstreitverfahren geltend gemacht, er habe rechtzeitig eine solche Anzeige beim Finanzamt eingereicht. Diese Behauptung ist von den Steuerbehörden und den Finanzgerichten, weil damals eine solche Anzeige nicht vorgefunden wurde und die für die rechtzeitige Einreichung angeführten Beweismittel ungenügend erschienen, als nicht bewiesen angesehen worden. Daher ist es bei dem Steuerbescheide des Finanzamts vom 17. August 1932, der eine Nachzahlung von 22000 RM. an Einkommensteuer festgesetzt hatte, verblieben; der Erblasser der Klägerin und sie selbst haben daher erhebliche Zahlungen leisten müssen, von denen sie bei Feststellung rechtzeitigen Eingangs der Amnestieanzeige befreit worden wären.

Nun ist es zwar nicht zutreffend, wenn der Berufungsrichter aus der von ihm angeführten Entscheidung des Reichsfinanzhofs (Umf. Samml. Bd. 21 S. 85 flg.) schließt, die rechtskräftigen Entscheidungen der Finanzgerichte seien einer materiellen Rechtskraftwirkung unfähig. Die angeführte Entscheidung verneint ausdrücklich, daß auf Grund des § 212 Abs. 3 ABG D. a. F. — einer Bestimmung,

der jetzt im wesentlichen der § 222 Abs. 1 Nr. 3 n. F. entspricht, — eine rechtskräftige Rechtsmittelentscheidung geändert werden kann, wenn derselbe Sachverhalt vorliegt, der erkennbar Gegenstand der Urteilsfindung gewesen ist, der Sachverhalt also nur rechtlich anderweit beurteilt werden soll. § 222 Abs. 1 Nr. 4 RAbgD. läßt eine Änderung des Steuerbescheides (Berichtigungsveranlagung oder Berichtigungsfeststellung) nur zu, wenn bei einer Nachprüfung durch die Aufsichtsbehörde vor dem Ablauf der Verjährungsfrist Fehler aufgedeckt werden, deren Berichtigung eine niedrigere Veranlagung rechtfertigt. Voraussetzung ist mit Rücksicht auf die angeführte Entscheidung, daß eine für die Berichtigung erhebliche Tatsache außerhalb des Ermögungsbereichs der Rechtsmittelinstanz geblieben war. Das sollte nach dem Antrage der Klägerin vom 19. Juni 1936 die nachträglich aufgefundenene Amnestieanzeige gewesen sein, die ja bisher bei keiner Entscheidung vorgelegen hatte, sondern erst am 16. Januar 1936 in Akten gefunden war, in die sie nicht hineingehörte. Sie dort unterzubringen, war ein Fehler, aber es steht bisher nicht fest, wer sie dort untergebracht hat — das kann möglicherweise auch von einem Unbefugten geschehen sein —, vor allem aber nicht, ob sie rechtzeitig bei dem Finanzamt eingegangen war. Nur wenn diese Frage zu bejahen wäre, würde ein ursächlicher Fehler im Sinne des § 222 Abs. 1 Nr. 4 RAbgD. aufgedeckt sein, der den Präsidenten des Landesfinanzamts zu einer der Klägerin günstigen Entscheidung hätte veranlassen können. Von dem rechtzeitigen Eingang aber hat sich der Präsident des Landesfinanzamts nicht zu überzeugen vermocht und deshalb den Steuererlaß- und Erstattungsantrag abgelehnt.

An die ablehnende Entscheidung als solche sind die Gerichte gebunden. Sie wird auch von der Klägerin nicht angegriffen. Diese verfolgt vielmehr einen Schadensersatzanspruch, gestützt auf die Behauptung, Finanzbeamte hätten es ihr und ihrem verstorbenen Manne durch schuldhaftes Verhalten unmöglich gemacht, den Nachweis des rechtzeitigen Eingangs der Amnestieanzeige zu führen. Die Klägerin behauptet nämlich, der zuständige Beamte habe seinerzeit die rechtzeitig eingereichte Amnestieanzeige nicht ordnungsmäßig in Verwahrung und nicht zu den richtigen Akten gebracht. Darin erblickt sie die schuldhafte Verletzung einer Amtspflicht, die ihrem Erblasser gegenüber zu erfüllen gewesen sei. Es wird also nicht eine steuerrechtliche Nachprüfung gefordert, sondern das schuldhaft pflicht-

widrige Verhalten eines Beamten behauptet, der an der steuerrechtlichen Entscheidung gar nicht beteiligt war. Das behauptete Verhalten kommt natürlich nur dann als ursächliches Verschulden in Betracht, wenn die Amnestieanzeige rechtzeitig eingereicht worden war. Insofern wird allerdings die Frage, über die bereits der Präsident des Landesfinanzamts in seinem Bescheide vom 6. August 1936 sich schlüssig geworden ist, dem ordentlichen Gericht erneut unterbreitet, aber unter einem anderen Gesichtspunkt und in Verbindung mit bestimmten, eine Amtspflichtverletzung begründenden Behauptungen. Genügen die angeführten Tatsachen den Anforderungen, die an eine Amtshaftungsklage nach den oben zu Eingang der Entscheidungsgründe dargelegten Voraussetzungen zu stellen sind, so ist der Rechtsweg zulässig; von einem unzulässigen Versuch, unter Umgehung des § 242 RAbgD. im Gewand einer Amtshaftungsklage einen Steueranspruch, nämlich den Anspruch auf Rückforderung bezahlter Steuern, vor den ordentlichen Gerichten zu verfolgen, ist dann keine Rede. Der Umstand, daß zur Begründung einer solchen Amtshaftungsklage neben den die Amtspflichtverletzung begründenden Tatsachen zum Nachweise der Entstehung eines ursächlichen Schadens weitere Tatsachen dargetan werden müssen, deren Vorliegen im Steuerstreitverfahren oder bei einer Prüfung nach § 222 Abs. 1 Nr. 4 RAbgD. nicht für bewiesen angesehen wurde, kann, wenn auch diese Tatsachen in genügender Weise behauptet sind und dafür genügende Anhaltspunkte nicht offensichtlich fehlen, die Zulässigkeit des Rechtswegs nicht beeinträchtigen. Ob diese Tatsachen als bewiesen anzusehen sind, hat dann der ordentliche Richter selbst zu prüfen, ohne an die Auffassung der Finanzbehörden oder Finanzgerichte gebunden zu sein. Das übersieht der Berufungsrichter bei seiner Erwägung, die mit der Klage begehrte Feststellung einer Amtspflichtverletzung, nämlich der Beseitigung der Amnestieanzeige durch einen Finanzbeamten, stehe mit der vom Präsidenten des Landesfinanzamts verneinten Frage des rechtzeitigen Eingangs der Amnestieanzeige in so engem Zusammenhange, daß eine Trennung unmöglich sei. Rechtsirrig ist es daher auch, wenn der Berufungsrichter im Anschluß an diese Erwägung weiter sagt, es fehle also an einem außerhalb des rein steuerrechtlichen Tatbestandes liegenden tatsächlichen Vorbringen, das einen Schadensersatzanspruch aus Amtspflichtverletzung rechtfertigen könnte.

Fraglich konnte nur sein, ob in genügend schlüssiger Weise Tatsachen behauptet sind, die eine Amtspflichtverletzung und einen daraus entstandenen Schaden begründen können. Das hätte für das erstinstanzliche Vorbringen zweifelhaft erscheinen können. Denn danach wollte die Klägerin im wesentlichen aus der Tatsache, daß ihr verstorbener Ehemann die Anzeige vom 30. August 1931 damals geschrieben und sie selbst sie innerhalb der Amnestiefrist in den Briefkasten des Finanzamts geworfen habe, und aus der Tatsache der versteckten Unterbringung der erst am 16. Januar 1936 in falschen Akten vorgefundenen Anzeige und ihrer Beschädigung gefolgert wissen, daß ein Finanzbeamter diese Unterbringung vorgenommen und die Urkunde auf diese Weise beseitigt habe. Diese Unterbringung und die oben im Tatbestande näher dargelegte äußere Beschaffenheit der Urkunde sind allerdings im höchsten Maße auffällig. Es mochte jedoch die Möglichkeit bestanden haben, daß irgendein Unbefugter, der nicht zu den Beamten des Finanzamts gehörte, die Urkunde nachträglich in der festgestellten Weise und Beschaffenheit am angeführten Ort untergebracht habe, und mochte also der Schluß nicht geboten sein, daß ein Finanzbeamter sie dort untergebracht habe, mithin noch die Möglichkeit in Frage kommen, daß sie in der festgestellten Beschaffenheit nach Ablauf der Amnestiefrist in jene Akten von einem Unbefugten hineingeschmuggelt worden sei. Die Klägerin hat jedoch im zweiten Rechtsgang ihr erstinstanzliches Vorbringen ergänzt und unter Beweistritt vorgetragen, der durch Selbstmord aus dem Leben geschiedene Obersteuerinspektor B., der die hier fragliche Steuerfache zu bearbeiten hatte, sei dem Erblasser der Klägerin verschuldet gewesen und habe, als der Erblasser auf Rückzahlung des ihm gewährten Darlehns gedrängt habe, geäußert: „Diesem verfluchten Lumpen und Halsabschneider werde ich schon etwas auswischen; er soll sein Lebtag an mich denken“. Dieses Vorbringen kann im Zusammenhang mit dem erstinstanzlichen Vortrag nur dahin aufgefaßt werden, daß B. absichtlich die Steueranzeige unterdrückt habe, um für den Erblasser der Klägerin die Gewährung der Amnestie zu hintertreiben. Dazu kommt die unter Beweis gestellte Tatsache, daß der Oberregierungsrat R. geäußert habe: „Ich bin heilfroh, daß B. heute nicht mehr am Leben ist“. Diese Tatsache soll ganz offensichtlich ein Beweiszeichen dafür sein, daß B. ein unzuverlässiger, nicht sorgsamer Beamter gewesen sei, dem die absichtliche Beseitigung oder doch die

fahrlässige Veräufung der Ablieferung der Amnestieanzeige und ihrer Bearbeitung zuzutrauen sei. Aus den angeführten beiden neuen Tatsachen in Verbindung mit dem Vorbringen, daß die Steueramnestieanzeige am 30. August 1931 von ihrem Manne nach Angaben des Steuerberaters L. verfaßt und von ihr in den Briefkasten des Finanzamts gelegt worden sei; aus der äußeren Beschaffenheit, die die Urkunde bei ihrer Auffindung aufwies, und ihrer versteckten Unterbringung folgert die Klägerin, daß B. die Urkunde seinerzeit beiseite geschafft und dann später in der vorgefundenen Art und Weise in falschen Akten untergebracht habe; er habe damit verhindern wollen, daß ihrem Manne die Steueramnestie zugute komme; danach müsse angenommen werden, daß die Anzeige rechtzeitig eingegangen sei. Damit ist aber die Amtshaftungsfrage tatsächlich genügend begründet worden. Ob die Schlüsse, welche die Klägerin aus den angeführten Tatsachen zieht, gerechtfertigt sind, ist Sache tatrichterlicher Würdigung; daß sie unmöglich seien, kann nicht anerkannt werden. Die Ansicht des Berufungsrichters, es fehle an einem außerhalb des rein steuerrechtlichen Tatbestandes liegenden tatsächlichen Vorbringen, das einen Schadensersatzanspruch aus Amtspflichtverletzung rechtfertigen könnte, ist mithin unhaltbar.

Zuzustimmen ist dem Berufungsgericht darin, daß es nicht darauf ankommen kann, ob gegen den ablehnenden Bescheid des Präsidenten des Landesfinanzamts vom 6. August 1936 mit den ordentlichen Rechtsbehelfen der Reichsabgabenordnung hätte vorgegangen werden können. Selbst wenn diese Frage zu bejahen wäre, würde weder dem Antrage der Klägerin vom 19. Juni 1936 noch den gegen den Bescheid vom 6. August 1936 zulässigen Rechtsmitteln die Bedeutung eines Rechtsmittels im Sinne des § 839 Abs. 3 BGB. zukommen. Denn darunter fallen nur solche Rechtsmittel, die nach gesetzlicher Ordnung die Beseitigung oder Berichtigung der schädigenden Amtshandlung oder Unterlassung eines Beamten herbeiführen können (RGZ. Bd. 138 S. 114 [116]), also solche, die sich unmittelbar gegen die schädigende Amtshandlung oder -Unterlassung richten (RGZ. Bd. 150 S. 323 [328]).